

VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



EDIG

wieder

das **Linsmelken und
Beschneiden**

der

Ducaten,

und das

die zu leichte

weder eingenommen noch ausgegeben, sondern
weggeschaffet werden sollen.

De Dato Berlin, den 14. Februarii, 1749.

Magdeburg, druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.
Hoffbuchdrucker.



Herr Friderich, von Gottes Gnaden König

in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erbkämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croffen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Morurs, Graf zu Hohenzollern, Nuppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir mit dem allerhöchsten Mißfallen vernehmen, daß nicht allein von gewinnstichtigen Leuten die schweren Ducaten ausgezogen, und zum Umschmelzen an die Gold-Manufacturen und Goldschmiede abgeliefert, viele Particuliere auch die aus den Cassen

fiessen.

fließenden wichtigen Ducaten, einigen Vortheils halber, gegen leichtere umzuwechseln, und diese im Handel dem Publico aufzubürden suchen, dadurch aber, daß nur leichte Ducaten im Cours bleiben verursachet wird, sondern die Bosheit von andern auch so weit gehe, daß die noch einigermaßen wichtige Ducaten befeilet und beschnitten, andere belödet werden, solches auch eine Zeit her dergestalt zugenommen habe, daß fast keine wichtige Ducaten mehr im Cours sich finden, und diejenige, so nur das Gewicht eines halben Louis d'or haben, für gültig ausgegeben, und besonders dem Landmann beym Einkauf der Denreen vor vollkommen wichtige aufgedrungen werden. Wann nun dergleichen Müns-Berringerung nicht allein vorhin in den Reichs-Müns- auch Weinlichen Hals-Gerichts-Ordnungen bereits höchst verboten, sondern auch das gemeine Wesen, insonderheit geringe Leute, welche die hierunter befindliche Bosheit und unzulässigen Wucher nicht gnugsam einsehen, noch die Ducaten nachzuwiegen zu jeder Zeit Gelegenheit haben, in grossen Verlust und Schaden gesetzt werden, und bey der Umsezung gegen vollwichtige Ducaten, oder andere Edictmäßige Sorten, öfters auf ein Stück 4. 6. bis 8. Gr. verlieren müssen; Wir aber diesem Landverderblichen Unwesen länger nachzusehen, keinesweges gemeinet sind: Als setzen demnach, ordnen und wollen Wir hiermit;

1.) Daß diejenige, welche die schweren Ducaten zu beschneiden, zu befeilen und zu belöthen sich unternehmen möchten, mit Leib- und Lebens-Strafe belegt werden, auch wann ein Jude sich dieses Verbrechens theilhaftig gemacht haben solte, überdem dessen Kinder des Schutzes verlustig seyn, und aus dem Lande gejaget werden sollen.

2.) Daß weder die Gold-Manufacturen, noch die Goldschmiede die Einschmelzung der Ducaten, es mögen selbige schwer oder leicht einländische oder fremde seyn, sich bey 100. Ducaten Strafe nicht unterstehen, und wann ihnen von jemanden dergleichen zum Einschmelzen angeboten werden, sie denselben sofort dem Magistrat zur Bestrafung anzugeben gehalten seyn sollen.

3.) Damit die im 1ten und 2ten §. gedachte respective Müns-Vererber und Schmelzer desto eher entdeckt und angegeben werden mögen; So soll nicht allein der Name desjenigen, so die Nachricht ertheilet, verschwiegen, sondern ihm auch, wann seine Angabe richtig befunden wird, 20 Rthlr. zur Belohnung aus der Straf-Casse gereicht werden.

4.) Bleibet es nach wie vor dabey, daß bey Unsern Cassen keine

ne andere, als vollwichtige Ducaten nach dem Passir-Gewichte, wie es bey denen Cassen gebräuchlich ist, und nach welchem 63¹/₂ Es auf einen Ducaten gehen, angenommen und wieder ausgegeben werden sollen, und wofern jemanden aus Unsern Cassen andere als vollwichtige Ducaten gezahlet werden möchten, So hat derselbe solches unverzüglich Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, oder in den Provinzisen den Krieges- und Domainen-Cammern, und wegen der Creis-Cassen bey den Land-Närthen anzuzeigen, damit sodann deshalb sofort Untersuchung angestellet, und der Rendant oder Cassirer, welcher leichte Ducaten ausgezahlet, und, da er nach seiner Instruction nichts als vollwichtige annehmen muß, nichts anders als Verlären darunter gesucht haben kan, cassiret, dem Befinden nach auch härter dafür angesehen werden könne.

5.) Da der zu Märkte kommende Bauer oder Landmann, wann er seine Bezahlung auf dem Märkte erhält, sich vor die leichten Ducaten am wenigsten hüten kan, und zu Vermeidung aller Weitläufigkeit sich öfters wieder Willen damit beladen lässet, desselben Abgaben aber in gutem und vollwichtigen Gelde zu Unsern Cassen abgeliefert werden müssen, mithin durch die leichten Ducaten Schaden erleidet, weswegen besonders von Unsern Pächtern Klage geführt wird, indem entweder diese oder die Unterthanen der kostbaren Umwechselung nicht entgehen mögen; So ist Unser allergnädigster, jedoch ernstlicher Wille, daß denen Land-Leuten auf dem Märkte für das zu Märkte bringende Getreide, Butter, Käse, Obst, Speck und andere Victualien, auch Denrées, wann der Werth und Einkauf nur gedachter Victualien nur 5 Rthlr. 12 Gr. oder weniger, das Getreide auch nur 12 Schef- fel beträgt, gar keine Ducaten, sondern andere nach Unsern Edicten im Lande gültige Münz-Sorten schlechterdings gezahlet werden müssen, diejenige aber, die sich dessen ungeachtet untersehen möchten, auf dem Märkte, oder solchem Ort, wo die Nachwiegung gleich auf dem Platz nicht geschehen kan, dem Landmann, wie vorher gedacht, vor das zu Märkte gebrachte, Ducaten aufzudringen, ja selbst nur anzubieten, für jeden Ducaten, so sie zahlen wollen, 1 Rthlr. Strafe erlegen sollen, und gleichwie unter dem Vorwand, daß die Ducaten gleichwohl wichtig, sich über diese Verfügung niemand beschweren mag, indem vor wichtige Ducaten leicht andere Münze zu finden, so lange vornemlich die Louis d'or und halbe Louis d'or im Cours noch geduldet werden, Becker, Brauer und andere Käufer auch die bey ihnen einkommenden kleinen Münzen darzu aufbewahren und nicht verwechseln müssen, hingegen ohne diesem Verbot

bot der Ducaten auf dem Markte in gewisser Maasse die Aufdringung der leichten Ducaten, wie die Erfahrung erwiesen, von der Policy nicht übersehen werden mag:

So befehlen Wir auch denen Policy-Bedienten nachdrücklichst, hierauf aufs genaueste Acht zu haben, und wann jemand auf dem Markte dem Landmann, Ducaten, wegen der vorher bey Virtualien festgesetzten Summe, auch Scheffel-Zahl bey dem Getreide anbieten oder zahlen, und es ein Bekannter seyn solte, nicht allein sofort, daß er mit anderer Cassenmäßigen Münze befriediget werde, den Käufer gehörig anzuhalten, sondern auch denselben sich zu annotiren und ihn den Magistrat zur Bestrafung anzuzeigen, falls es aber ein Unbekannter, selbigen sofort zur nächsten Wache abzuliefern, damit auf die davon geschehene Anzeige der Magistrat wider ihn weiter deswegen nach Maasgebung dieses Edicts verfahren könne. Solte aber jemand, wann nach dessen Hause der Landmann das Getreide oder andere Denrées bringen muß, mit wichtiger Ducaten bezahlen, und selbige dem Verkäufer gehörig zuwiegen wollen, so müssen Beamte, Schreiber, Bauren und andere selbige allerdings als eine Cassenmäßige Münze annehmen; Wann aber jemand sodann mit einem unrichtigen Gewichte bey den Ducaten vorthetheil werden solte, und deswegen unverweilet in hiesigen Residenzien dem nächstwohnenden Commissaire de Quartier, in andern Städten aber auf dem Rathause solches klagend angezeigt wird, soll der Commissaire de Quartier, oder ein Magistrats-Bedienter sofort, ohne dafür das geringste zu pretendiren, mit dem Verkäufer in des Käufers Behausung hingehen, und dahin sehen, daß dem Landmann andere Edictmäßige Münz-Sorten gezahlt werden, wie dann auch derjenige, so solchen Betrug mit dem Gewicht begehet, sofort von dem Policy-Directorio oder dem Magistrat zur gehörigen Strafe gezogen werden soll.

6.) Alle und jede Ducaten, so zu leichte, oder belöthet sind, sollen a Dato publicationis an in 3. Monaten, bey 1. Rthlr. Strafe für jedes Stück, im Handel und Wandel weder angenommen noch ausgegeben werden, weil ein jeder solche bey der Münze und denen Post- auch Cämmerey-Cassen, wie nachstehend vorkommen wird, sodann los werden kan, von denjenigen aber, so selbige dafür nicht zur Münze und denen Post- auch Cämmerey-Cassen bringen wollen, solche in Zeit von gedachten 3. Monaten aus dem Lande geschaffet werden sollen, allermaassen nach deren Verlauf aussere der Erlegung gedachter Strafe von dem Contravenienten, einem jeden, so solche leichte Ducaten präsentiret

tiret werden, solche zu zerschneiden, und demjenigen, so sie ausgegeben, dergestalt zurück zu geben frey stehen, deshalb auch nicht die geringste Insultes oder Verdrießlichkeiten zu gewärtigen haben soll, wie dann, wann solches dem einen oder dem andern wieder Verhoffen geschehen solte, der Beleidigte es nur sofort einem Fiscal oder dem Magistrat anzuzeigen hat, da denn der Fiscal oder der Magistrat ex Officio dem Beleidigten nicht allein genugsame Satisfaction verschaffen, sondern auch derjenige, so jemand deshalb zu insultiren sich unternommen, über oben festgesetzte noch in eine extraordinäre Geld- oder wann er des Vermögens nicht wäre, zu einer proportionirten Leibes- Strafe verurtheilet werden soll.

Woserne auch jemand von denen Messen dergleichen leichte Ducaten mitbringen möchte, als worauf die Accise- Bediente bey der Visitation acht zu geben haben, soll davon an das General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen- Directorium berichtet werden, damit dem Befinden nach, und wann ein dabey intendirter Wucher verhanden, wegen der Confiscation und Bestrafung verordnet werden könne; wie denn auch dem Policy- Directorio in Berlin und Magistraten in den übrigen Städten hiermit anbefohlen wird, zuweilen die Laden der Kaufleute, Goldschmiede, Materialisten, Becker und Brauer, auch Juden zu visitiren, und sodann diejenige Ducaten, so zu leicht, sofort zu zerschneiden, und die oben fest gesetzte Strafe bezutreiben.

7.) Damit auch niemand, daß er in der determinirten Zeit oder auch nachher der angenommenen zu leichten Ducaten sich nicht entschlagen könne, zur Entschuldigang zu gebrauchen Anlaß nehmen möge; So sollen Unsere Münzen gehalten seyn, die Ducaten, so nicht belöthet oder benagelt seyn, als welches leicht zu erkennen ist, und welche schlechterdings aus dem Lande geschaffet werden müssen, nach ihrem innerlichen Werth, nehmlich das Stück wann es 1. Es zu leicht, mit 2. Rthlr. 15. gr. 6. pf. und so ferner allezeit 1. ggr. weniger für jedes Es, so daran fehlen wird, mit guten Castenmäßigen Münz- Sorten zu bezahlen, und solche in Gegenwart des Ueberbringers sofort zu zerschneiden; In den Städten aber, wo keine Münzen befindlich, sollen die Cämmerey- auch Post- Casten die leichten Ducaten vor kurz vorher gemeldten Preis anzunehmen, auch sofort in Gegenwart des Ueberbringers halb zu zerschneiden gehalten seyn, und können hierauf diese leichte Ducaten vor den angenommenen Preis an die nächste Königl. Münze, an die es Postfrey hin- und das dafür zu vergütende Geld auch dergestalt frey zurück gehen soll, senden, und die Vergütung entweder durch

durch eine auf selbige auszustellende Assignation oder baar gewährten, als weshalb, und daß prompte Bezahlung geleistet werden soll, bey den Münzen das nöthige veranstaltet ist.

8.) Wir wollen ferner, daß niemand so wohl vom Militair- als Civil-Stande bey vorbergedachter Straffe die aus Unsern Cassen erhaltenen guten Münz-Sorten an silbernen oder wichtigen Ducaten gegen leichte und weniger wiegende Ducaten umzusetzen sich unterstehen soll, und daß Banquiers und Juden jederzeit bey Vermeidung 50 Rthlr. Straffe diejenige, so solche suchen werden, zur Bestrafung anzeigen sollen.

9.) Daß hingegen Banquiers, vornehmlich aber die Juden, durchaus keine wichtige Ducaten, es sey von wem es wolle, gegen unwichtige Ducaten bey 50 Rthlr. Straffe einwechseln sollen.

Dann obwohl selbigen nicht verwehret wird, in den nachgelassenen 3. Monaten wichtige Ducaten gegen unwichtige denen, so dergleichen zur Bezahlung Unserer Cassen benöthiget sind, zu überlassen, um diese ausser Landes, oder zur Münze zu bringen, und dadurch das Publicum davon zu befreien, so soll ihnen doch keines weges frey stehen, wichtige Ducaten gegen leichte an sich zu wechseln, und dergleichen wieder in den Handel und Cours zu bringen, wie dann auch denenselben bey ebenmäßiger Straffe nach Verlauf gedachter 3. Monate so wohl die Einwechslung der leichten Ducaten, um selbige ausserhalb Landes zu schaffen untersaget, als auch ihnen hiermit ausdrücklich geborhen wird, die in den zur Einwechslung nachgelassenen 3. Monaten eincassirte in ihren Cassen nicht zu behalten, sondern selbige, wo nicht eher, doch längstens 14. Tage nachher, ausser Landes zu schaffen.

Und wie obiger von Uns allerhöchst gefasster Schluß das wahre Beste, und die Conservation Unserer getreuen Unterthanen, welche durch das so sehr eingerissene Uebel unbeschreiblich gelitten, zum einzigen Grunde und Absicht hat; Also tragen Wir auch zu allen und jeden Unseren Bedienten, auch Landes-Eingefessenen das allergnädigste Vertrauen, daß sie Unsern hierunter declarirten allerhöchsten Willen zu bewürcken, und zum gemeinen Besten die Contravenienten dieses Edicts zur gebührenden Bestrafung mit ausfündig zu machen, von selbstem geneigt seyn werden.

Wir befehlen dabey allen und jeden Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Beamten, Magistraten und übrigen

übrigen Gerichts-Obrigkeiten so gnädig als ernstlich, hierauf mit der äußersten Schärfe zu halten, und hiernach gegen die Contravenienten ohne Ansehen der Person unnachbleiblich zu verfahren, den Fiscalen und Policy-Bedienten aber bey unfehlbarer Casation, darauf genau zu vigiliren, und ihr Amt dabey nach ihren Pflichten zu beobachten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchstfreihändig unterschrieben, und mit unserm königlichen In-Siegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14. Februarii 1749.

Eriderich.



H. O. v. Biereck. J. B. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall. A. v. Blumenthal. H. C. v. Katt.

Kg 4227
II 2°

Retro V

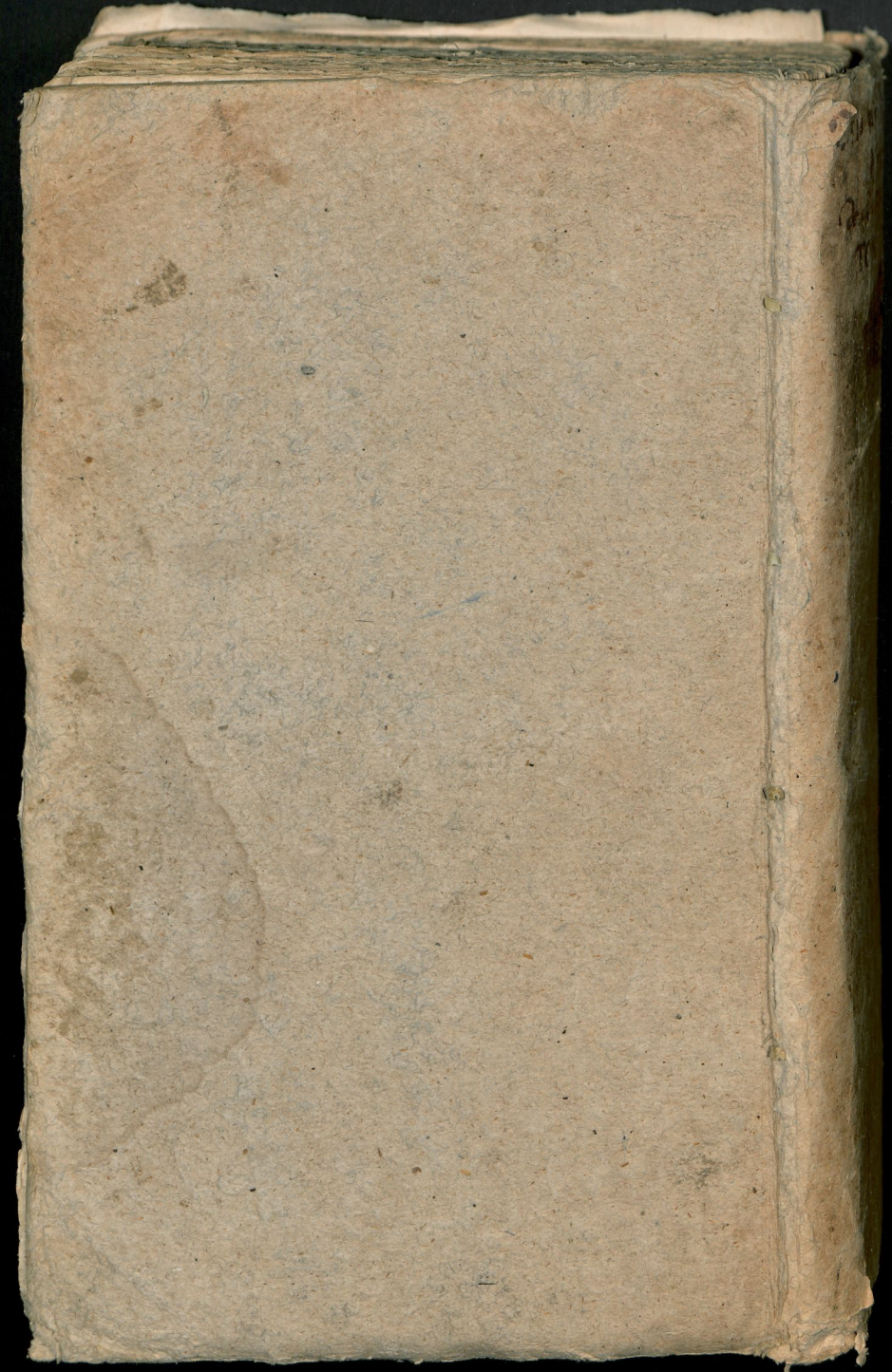
(II)

ULB Halle
003 342 123 3


(8) 5b.

mt





Wieder

wieder

Schmelzen und
Schneiden

der

Leisten,

und daß

zu leichte

noch ausgegeben, sondern
haffet werden sollen.

in, den 14. Februarii, 1749.

Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.
Hoffbuchdrucker.

